

# Studienreglement für den Master-Studiengang Design der Hochschule Luzern - Design & Kunst

Der Rektor der Hochschule Luzern - Design & Kunst,

gestützt auf den Art. 7 Abs. 1 lit. a der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern vom 24. Juni 2005<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Hochschule Luzern - Design & Kunst bietet einen Master-Studiengang Design an. Der Studiengang wird im Rahmen der „Vereinbarung Netzwerk der Master-Studiengänge Design“ in Kooperation mit den Masterstudiengängen Design in Basel, Bern und Zürich angeboten. Die Modalitäten dieser Kooperation sind in einem separaten Dokument geregelt.

<sup>2</sup>Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Master-Studiengang Design, soweit nicht die Rechtsgrundlagen der Hochschule Luzern Anwendung finden.

### **Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang**

Die Zulassung zum Master-Studium im Studiengang Design setzt voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss in Design an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule, in der Regel mit gutem oder sehr gutem Prädikat und 180 nachgewiesenen ECTS-Punkten, oder
- b. ein Diplom in Design an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule, oder
- c. in Ausnahmefällen das Vorweisen einer ausgewiesenen, exzellenten gestalterisch-künstlerischen Praxis, welche als äquivalent zu einem Bachelor- oder Diplomabschluss beurteilt wird und
- d. in jedem Fall ein erfolgreiches Durchlaufen des Aufnahme-Assessments auf der Basis eines durch die Bewerberin oder den Bewerber vorgelegten Portfolios sowie der Präsentation einer eigenen Projektidee für das Masterstudium gemäss den Richtlinien der Studiengangleitung Master in Design der Hochschule Luzern.

### **Art. 3 Anerkennung von Studienleistungen bei der Aufnahme**

Vor der Aufnahme des Master-Studiums prüft die Studiengangleitung auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin, ob anrechenbare Studienleistungen vorliegen, und stellt gegebenenfalls die Zahl der anrechenbaren ECTS-Punkte fest. Dieser Entscheid ist von der Institutsleitung zu genehmigen. Es besteht kein genereller Anspruch auf Anerkennung früherer Studienleistungen.

---

<sup>1</sup>SRL Nr. 521

## II. Organe

### Art. 4 *Leitung Institut Design*

Die Leitung des Instituts Design der Hochschule Luzern - Design & Kunst

- a. ist verantwortlich für den Master-Studiengang,
- b. ernennt die Studiengangleitung,
- c. genehmigt die Curricula (Tracks, Modulkatalog und Berufsbild) des Master- Studiengangs,
- d. setzt die Expertinnen und Experten ein,
- e. erlässt anfechtbare Verfügungen betreffend das Nichtbestehen einer Unterrichtseinheit,
- f. entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Master-Titels gegeben sind und
- g. entscheidet über Massnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle.

### Art. 5 *Studiengangleitung*

Die Studiengangleitung ist für den Inhalt des Studiums sowie die fachliche Qualität der Ausbildung und für die Organisation der Kompetenznachweise zuständig. Insbesondere

- a. entscheidet sie über die Aufnahme der Studierenden, die Einteilung zu den Studienschwerpunkten (Tracks) und die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen,
- b. genehmigt sie die einzelnen Modulbeschreibungen,
- c. organisiert sie die Kompetenznachweise,
- d. schlägt sie der Leitung des Instituts Design die am Modul beteiligten Dozierenden vor und bestimmt deren Einsatz,
- e. schlägt sie der Institutsleitung Experten und Expertinnen vor und bestimmt deren Einsatz,
- f. schlägt sie der Institutsleitung die inhaltlichen Vertiefungen des Studiums (Tracks) vor,
- g. koordiniert sie die Aktivitäten innerhalb der Tracks sowie mit den Major- und Studiengang-übergreifenden Aktivitäten,
- h. stellt sie Antrag zum Erlass anfechtbarer Verfügungen betreffend das Nichtbestehen einer Unterrichtseinheit und
- i. ist sie bezüglich des Studiengangs für die Vernetzung und den Austausch mit der Fachwelt besorgt.

### Art. 6 *Modulverantwortliche/Trackverantwortliche*

<sup>1</sup>Die Modulverantwortlichen sind auf der Basis der Vorgaben der Studiengangleitung zuständig für die inhaltliche Ausgestaltung und die Qualität der ihnen zugewiesenen Schwerpunktmodule (Tracks).

<sup>2</sup>Sie erstellen die Modulbeschreibungen und konzipieren und bewerten den Kompetenznachweis.

### Art. 7 *Dozierende*

Die Dozentinnen und Dozenten unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern - Design & Kunst sowie auf der Basis der Vorgaben der Studiengangleitung.

**Art. 8** *Expertinnen und Experten*

Expertinnen und Experten überprüfen den ordnungsmässigen Verlauf der Kompetenznachweise und wirken bei der Beurteilung mit.

**III. Studienstruktur**

**Art. 9** *Studiendauer*

<sup>1</sup> Der Master-Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Credits, in der Regel 30 ECTS-Credits pro Semester. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von anderthalb Jahren.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen und nach individueller Absprache ist das Absolvieren der Ausbildung im Teilzeitstudium möglich, wobei sich die Regelstudienzeit entsprechend verlängert.

**Art. 10** *Studienstruktur*

<sup>1</sup> Der Master-Studiengang Design ist modular aufgebaut. Er wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

<sup>2</sup> Mindestens zwei Semester sind an der Hochschule Luzern - Design & Kunst zu absolvieren.

<sup>3</sup> Maximal ein Semester kann im Rahmen eines Austauschsemesters an einer von der Studiengangleitung bezeichneten oder bewilligten Partnerhochschule absolviert werden. Die zu erwerbenden Leistungsnachweise sind vor Antritt des Gaststudiums in einem schriftlichen Learning Agreement zwischen der Studiengangleitung und der oder dem Studierenden festzulegen. Als Voraussetzung für die Anerkennung müssen die während des Austauschs erbrachten Leistungen von der Gasthochschule schriftlich bestätigt werden.

<sup>4</sup> Der Besuch und die Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Vereinbarung Netzwerk der Master-Studiengänge Design wird in einem separaten Dokument geregelt.

<sup>5</sup> Pro Semester können maximal 30 ECTS-Punkte erworben werden.

**Art. 11** *Module*

<sup>1</sup> Module sind zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

<sup>2</sup> Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

<sup>3</sup> Folgende Modultypen sind möglich:

- a. Schwerpunktmodule (Trackmodule): Wahlpflichtmodule (1 Schwerpunktmodul pro Semester)
- b. Kompetenzmodule: Pflichtmodule (Major- und Trackübergreifender Theorie-Input, Design & Business, Design & Forschung)
- c. Netzwerkmodule: Wahlpflicht- und Pflichtmodule (Symposien, Kolloquien, Seminare)

<sup>4</sup> Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule müssen gemäss den Vorschriften dieses Studienreglements zwingend bestanden werden.

### **Art. 12** *Modulbeschreibung*

<sup>1</sup> Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden und die Form des Kompetenznachweises geben.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibung nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zum Kompetenznachweis gefordert werden.

### **Art. 13** *Leistungsbewertung*

<sup>1</sup> In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden nach dem ECTS-Gradesystem kontrolliert und bewertet:

- A hervorragend
- B sehr gut
- C gut
- D befriedigend
- E ausreichend
- FX nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)
- F definitiv nicht bestanden

<sup>2</sup> Die Leistung in einem Modul ist genügend, wenn sie mit einem Grade von A bis E bewertet wird.

<sup>3</sup> Wird die Leistung mit dem Grade FX bewertet, besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzarbeit oder -prüfung die erste Leistungsbewertung für das Modul auf das Grade E zu verbessern. Die Abwicklung dieser Zusatzarbeit oder -prüfung ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>4</sup> Den Studierenden wird für ein beständenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

<sup>5</sup> Bei einer Bewertung mit «F» kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. Studierende können in diesem Fall bei der Studiengangleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen sowie eine Besprechung verlangen. Falls Uneinigkeit bezüglich der Bewertung besteht, können die Studierenden innert einer Frist von 10 Tagen nach diesem Gespräch bei der Leitung des Masterstudiengangs den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

### **Art. 14** *Bewertungszeitpunkt*

<sup>1</sup> Die Leistungsbewertung kann im Rahmen der Module oder in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Der Zeitpunkt der Leistungsbewertung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibungen bestimmen:

- a. den Zeitpunkt der Leistungsbewertung und
- b. die Art der zu erbringenden Leistung.

<sup>3</sup> Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet werden.

## IV. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

### Art. 15 *Master-Diplom*

<sup>1</sup> Das Studium im Master-Studiengang Design ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle in diesem Studienreglement geforderten Pflicht- und Wahlpflichtmodule absolviert und mindestens mit dem Grade E bewertet worden sind,
- b. die Master-Thesis an der Hochschule Luzern - Design & Kunst eingereicht wurde und mindestens mit dem Grade E bewertet worden ist und
- c. die erforderlichen 90 ECTS-Credits gemäss vorliegendem Studienreglements erworben und davon mindestens 60 ECTS-Credits an der Hochschule Luzern - Design & Kunst Luzerner absolviert worden sind.

<sup>2</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ in Design verliehen.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. eine Datenabschrift mit den besuchten Modulen und den erzielten ECTS-Bewertungen sowie mit dem Vermerk des Themas der Master-Thesis und gegebenenfalls der Themen anderer umfangreicher Arbeiten (inkl. ECTS-Bewertung).

### Art. 16 *Master-Thesis*

<sup>1</sup> Die Master-Thesis umfasst die integrale praktische und theoretische Bearbeitung einer selbstgewählten Aufgabenstellung oder einer Aufgabe aus einem vorgegebenen Themenangebot, die mit der Studiengangleitung sowie den Track-Verantwortlichen abzusprechen und von diesen zu bewilligen ist. Das Vorgehen beim Erstellen der Master-Thesis ist in der entsprechenden Modulbeschreibung dargestellt.

<sup>2</sup> Die Master-Thesis kann in Gruppen absolviert werden. Die Studierenden müssen jedoch eine eindeutig identifizierbare Einzelarbeit innerhalb der Thesis entwickeln oder innerhalb eines Teamprojekts eine Spezialisierung nachweisen.

<sup>3</sup> Die Betreuung der Master-Thesis erfolgt durch einen Mentor oder eine Mentorin aus dem angebotenen Dozierendenpool oder durch eine/n in Absprache mit der Studiengangleitung durch den Studierenden vorgeschlagene/n externe/n Mentorin/Mentor.

<sup>4</sup> Die Master-Thesis wird durch die Bewertungskommission, bestehend aus der Studiengangleitung, der Track-verantwortlichen Person sowie externen Expertinnen und Experten nach vorgängig definierten Beurteilungskriterien (separates Dokument) beurteilt und bewertet.

<sup>5</sup> Wird die Master-Thesis mit dem Grade FX bewertet, so besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzleistung die erste Leistungsbewertung auf das Grade E zu verbessern. Wird die Master-Thesis mit dem Grade F bewertet, kann sie einmal und nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

## V. Schlussbestimmungen

### **Art. 17** *Ausserordentliche Beendigung des Studiums*

<sup>1</sup> Wird ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zum zweiten Mal definitiv nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang Design an der Hochschule Luzern - Design & Kunst nicht mehr möglich.

<sup>2</sup> Wird ein Wahlmodul definitiv nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium im Master-Studiengang Design an der Hochschule Luzern - Design & Kunst fortsetzen zu können.

<sup>3</sup> Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und feststellen lässt, dass das Studium im Master-Studiengang Design endgültig nicht bestanden ist.

### **Art. 18** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss Art. 23 der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern<sup>1</sup> beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet eine Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

### **Art. 19** *Inkraftsetzung*

Dieses Studienreglement tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Fachhochschule Zentralschweiz in Kraft.

Luzern, 1. Juli 2008

**Hochschule Luzern - Design & Kunst**



Nikolaus Wyss, Rektor

Genehmigt vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 30. Juni 2008.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 521